Jobcenter Güstrow

DIENSTBLATT

FÜR DAS JOBCENTER GÜSTROW

- Nur für den Dienstgebrauch -

Dienstblatt-Geschäftsanweisung

2 / 2009

vom 16. März 2009

Handakte

Verteiler

Alle Mitarbeiter

Betreff:

Betrieb privateigener elektrischer Geräte - einschließlich Radiogeräte - in den Diensträumen

Geschäftszeichen:

A7 – II-5200

Vorgang:

Geschäftsanweisung Interner Service Mecklenburg-Vorpommern der BA Nr. 02/2009 vom 22. Januar 2009 (Gz. 82 – 1620.1/1240/1234)

Geschäftsanweisung über den Betrieb privateigener elektrischer Geräte - einschließlich Radiogeräte - in den Diensträumen

vom 16. März 2009

§ 1 Geltungsbereich der Geschäftsanweisung

1Der Geschäftsanweisung 02/2009 des IS Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 2009 wird zugestimmt; sie wird sinngemäß als Weisung für die ARGE Jobcenter Güstrow übernommen. 2Die Geschäftsanweisung 02/2009 des IS Mecklenburg-Vorpommern wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2 Organisatorische Regelungen

Die Nachweiseliste der ARGE Jobcenter Güstrow über netzabhängige private Kleingeräte (bspw. Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Ventilatoren) der Mitarbeiter führt das Büro der Geschäftsführung (OrgZ. 7a) nach Zuarbeit durch die Teamleiter bzw. Ersten Fachkräfte.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Dienstblatt-Geschäftsanweisung tritt mit ihrer Bekanntgabe durch E-Mail in Kraft.

(2) Die Teamleiter belehren die unterstellten Mitarbeiter im Zuständigkeitsbereich nachweislich mindestens einmal jährlich und regen zur Anmeldung bislang nicht genehmigter Geräte an.

Anlage

Geschäftsführer

Wachholz

Geschäftszeichen:
82 – 1620.1/1240/1234-

Anlage GO/AA
Stichpunkt: Elektrische Geräte

Verteiler
je MA ohne PC: 1 x

Geschäftsanweisung

Interner Service Rostock

Nur für den Dienstgebrauch

lfd. Nr. **02/2009**
vom 22.01.2009

Betreff: **Betrieb privateigener elektrischer Geräte - einschließlich Radiogeräte - in den Diensträumen**

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Grundsätze
2. Betrieb von privaten elektrischen Geräten
3. Betrieb von privateigenen Empfangsgeräten in den Räumen der BA
4.Sicherheitsnachweis
5. Sicherheitsüberprüfung
6. Haftung
7. Schlussbestimmung
8. Inkrafttreten

1. Allgemeine Grundsätze

In den Diensträumen dürfen grundsätzlich nur dienstlich bereitgestellte elektrische Geräte und Maschinen genutzt werden.
Alle Mängel sind umgehend den für die Dienststelle zuständigen Service Point anzuzeigen.
Hierfür sollten die folgenden Postfächer genutzt werden:
_BA-Rostock-IS-Infrastruktur-Rostock
_BA-Rostock-IS-Infrastruktur-Neubrandenburg
_BA-Rostock-IS-Infrastruktur-Stralsund
_BA-Rostock-IS-Infrastruktur-Schwerin

2. Betrieb von privaten elektrischen Geräten

Netzabhängige private Kleingeräte (Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Ventilatoren) dürfen verwendet werden.

3. Betrieb von privateigenen Empfangsgeräten in den Räumen der BA

Die Nutzung nicht bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) angemeldeter privateigener – sowohl netzabhängiger wie auch batteriebetriebener – Empfangsgeräte, wie Radiogeräte, Videorekorder, TV-Geräte o.ä. ist gemäß E-Mail-Info POE vom 08.07.2008, AZ: 1244.4/1700/3313, verboten.
Eine Entscheidung über den Betrieb von privateigenen Empfangsgeräten mit GEZ-Anmeldung trifft die zuständige Führungskraft.

4.Sicherheitsnachweis

Privateigenen Geräte müssen den technischen Anforderungen, z.B. hinsichtlich des Energieverbrauchs entsprechen, die für agentureigene Geräte gelten.
Es dürfen nur Geräte mit dem Zeichen GS in Betrieb genommen werden. Das CE-Zeichen ist nicht ausreichend.

5. Sicherheitsüberprüfung

Die Eigentümer/Nutzer sind verpflichtet, an ihren Geräten analog der dienstlich genutzten Geräte, regelmäßig die Sicherheitsprüfungen vornehmen zu lassen. Bei Nichteinhaltung der Sicherheitsvorschriften ist der Eigentümer/ Nutzer verpflichtet, die beanstandeten Mängel umgehend fachmännisch einwandfrei beheben zu lassen oder das Gerät sofort zu entfernen.

6. Haftung

Bei Verlust oder Beschädigung der privat eingebrachten Geräte ist die Haftung der BA ausgeschlossen. Für sämtliche durch ein eingebrachtes Gerät verursachten Schäden (z.B. Schwelbrand durch schadhafte Kabel, Kurzschluss, Wasserschäden etc.) haften die es einbringenden Mitarbeiter; derjenige, der es von ihm zum Gebrach übernommen hat sowie derjenige, in dessen Eigentum das Gerät übergegangen ist, als Gesamtschuldner. Die Haftung gilt gegenüber dem Dienstherrn, unbeschadet dessen etwaiger Ansprüche gegen Dritte aus fehlerhafter Durchführung der Überprüfung von Elektrogeräten.

7. Schlussbestimmung

Die Überwachung der Einhaltung dieser Weisungen obliegt den Führungskräften und ist im Rahmen der Dienstaufsicht wahrzunehmen.
Alle diesen Weisungen entgegenstehenden Einzelverfügungen werden aufgehoben.

8. Inkrafttreten

Die Geschäftsanweisung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig werden die bisher geltenden Agenturverfügungen in den einzelnen Agenturen aufgehoben.

Der Personalrat wurde beteiligt.

gez. Unterschrift

Bernd Schröder
(GIS)

gez. Unterschrift	gez. Unterschrift	gez. Unterschrift	gez. Unterschrift
Helmut Westkamp	Hans-Otto Bröker	Dr. Götz von Einem	Dr. Jürgen Radloff
VG Schwerin	VG Rostock	VG Neubrandenburg	VG Stralsund